

**52/179. Globale Entwicklungspartnerschaft: internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/205 vom 20. Dezember 1991, 48/187 vom 21. Dezember 1993 und 50/93 vom 20. Dezember 1995 sowie die einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem beschlossen hat, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda für Entwicklung<sup>1</sup>, in der es unter anderem heißt, daß die Modalitäten zur Abhaltung eines zwischenstaatlichen Dialogs über Entwicklungsfinanzierung gebührend geprüft werden sollten,

*erneut erklärend*, daß die Entwicklung ein komplexer, mehrdimensionaler Prozeß und einer der Schwerpunktbereiche der internationalen Gemeinschaft ist, für den die Regierungen einzeln und gemeinsam die Verantwortung tragen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß die den Entwicklungsländern gewährte öffentliche Entwicklungshilfe ständig zurückgeht und daß die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika und für die am wenigsten entwickelten Länder, nach wie vor eine Hauptquelle der Fremdfinanzierung ist,

*aner kennend*, daß als Ergänzung zu den Entwicklungsanstrengungen weiter nach Möglichkeiten zur Beschaffung neuer öffentlicher und privater Finanzmittel gesucht werden muß,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 50/91 vom 20. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 51/166 vom 16. Dezember 1996 sowie der Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

1. *stellt fest*, daß die Frage der Entwicklungsfinanzierung auf hoher Ebene einer systematischen, umfassenden und integrierten internationalen zwischenstaatlichen Prüfung unterzogen werden muß, mit dem Ziel, eine auf einer breiteren Grundlage beruhende Entwicklungspartnerschaft aufzubauen;

2. *stellt außerdem fest*, daß sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verschiedene Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung im Gange sind, und hält es in dieser Hinsicht für wichtig, daß die bereits unternommenen und die laufenden Anstrengungen zu einer auf einer breiteren Grundlage beruhenden Entwicklungspartnerschaft beitragen;

3. *betont*, daß zur Vorbereitung der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der

Entwicklungsfinanzierung ein Verfahren ausgearbeitet werden muß, das eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Anstrengungen ermöglicht, die in dieser Hinsicht innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden;

4. *beschließt*, auf der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung den Zweiten Ausschuß für zwei Tage wieder einzuberufen, um die Auffassungen der Regierungen zu den Beiträgen einzuholen, die von einem breiten Kreis von Interessengruppen, darunter auch Akteuren innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, zu erbringen wären, sowie zu den wichtigsten Elementen, die in die Untersuchung der Frage der Entwicklungsfinanzierung mit aufgenommen werden könnten, und um mögliche Quellen für solche Beiträge aufzuzeigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die auf der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung angeforderten Berichte erstellt und den Regierungen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung samt einem Index zugeleitet werden, in dem auf die wiederkehrenden Themen und die wichtigsten Elemente der Berichte verwiesen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, einen zum selben Zeitpunkt vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

6. *beschließt außerdem*, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-Hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine eingehende Prüfung aller angeforderten Beiträge durchführen soll, mit dem Ziel, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen zur Form, zum Umfang und zur Agenda der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

7. *beschließt ferner*, sich auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zur Förderung der globalen Entwicklungspartnerschaft unter anderem mit der Frage der spätestens im Jahr 2001 erfolgenden Abhaltung eines Gipfeltreffens, einer internationalen Konferenz, einer Sondertagung der Generalversammlung oder eines anderen geeigneten internationalen zwischenstaatlichen Forums auf hoher Ebene über die Frage der Entwicklungsfinanzierung zu befassen.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

**52/180. Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 51/166 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen", ihrer Resolution 50/91 vom 20. Dezember 1995 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen" sowie der Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom

<sup>1</sup> Resolution 51/240, Anlage.